

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 21.07.2010 die Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat hatte in seiner Sitzung am 14.07.2010 zu der Änderung der Richtlinie zustimmend Stellung genommen. Die Richtlinie tritt in der nachstehenden Fassung am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01.10.2003 ernannt oder berufen werden.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von jeweils 150,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Stufenhöhen beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.
- (2) Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben. Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

§ 4 Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung erstmalig für drei Jahre gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die grundsätzlich im Hauptamt zu erbringen sind, können Leistungsbezüge gewährt werden. Die Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen können insbesondere begründet werden

in der Forschung durch

1. externe Gutachten über die Forschungsleistung,
2. Auszeichnungen (Preise) für Forschungsleistungen,
3. Publikationen oder die wissenschaftliche Redaktion von anerkannten Fachzeitschriften,
4. Erfindungen und Patente,
5. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
6. Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
7. begutachtete Drittmittelinwerbungen, soweit hiermit keine Zulagen nach § 7 dieser Richtlinie verbunden sind,

und in der Lehre oder Nachwuchsförderung durch

1. Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation und
2. die studentische Lehrveranstaltungskritik (§ 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz),
3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
4. Auszeichnungen (Preise) für herausragende Leistungen in der Lehre,
5. Betreuungstätigkeiten, die mit den Lehraufgaben zusammenhängen, wie z. B. Diplom-, Magister-, Master- oder Dissertationsarbeiten,
6. überdurchschnittliche Prüfungsbelastungen,
7. Weiterbildung
8. besonderer Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(2) Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt grundsätzlich nach folgenden Kategorien:

- Kategorie 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und das Profil des Faches mitprägen.
- Kategorie 2: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten maßgeblich hinausgehen und das Profil des Faches und der Fakultät in besonderer Weise mitprägen.
- Kategorie 3: Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution maßgeblich mitprägen.
- Kategorie 4: Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution auf internationaler Ebene maßgeblich mitprägen.

(3) Die Bewertungsrounden zur Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen finden alle drei Jahre statt. Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden als Einmalzahlung oder befristet als laufende Zahlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Für eine sich unmittelbar anschließende Weitergewährung können die Leistungsbezüge für besondere Leistungen auch unbefristet gewährt werden.

(4) Das Präsidium veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.10. des letzten Jahres des vorangegangenen Bewilligungszeitraums, wie viele Stufen im Sinne von § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie in der anstehenden Bewertungsrounde vergeben werden können und legt die Anzahl der Stufen fest, die jeweils für eine besondere Leistung nach den in Absatz 2 genannten Kategorien gewährt werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt das Präsidium in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen und die Bewertung der besonderen Leistung nach den in Absatz 2 festgelegten Kategorien trifft das Präsidium. Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden auf Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewährt. Die Gewährung erfolgt aufgrund von bereits erbrachten Leistungen nach Absatz 1, die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens in den zurückliegenden zwei Jahren erbracht wurden.

Ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren, denen Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge gewährt wurden, ist frühestens drei Jahre nach deren Bewilligung zulässig. Satz 4 findet auch Anwendung, wenn die Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans erfolgt.

- (6) Die Anträge oder Vorschläge auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind bis zum 15.01. des Jahres mit Wirkung für den nächsten Bewilligungszeitraum beim Präsidium zu stellen. Die Antragstellung oder der Vorschlag erfolgt mit den dafür vorgesehenen Vordrucken, die unter <http://www.uni-hannover.de/personal/service.htm> zur Verfügung stehen. Dem Antrag ist ein Selbstbericht bzw. bei Vorschlag durch die Dekanin oder den Dekan eine Begründung beizufügen. In dem Selbstbericht oder dem Vorschlag ist darzulegen, worin das Besondere der erbrachten Leistung liegt. Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen derjenigen Professorinnen und Professoren, die einer Fakultät zugeordnet sind, die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans bis zum 15.02. des Jahres an. Werden besondere Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet, wird daneben auch die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans eingeholt. Das Präsidium entscheidet bis zum 15.03. des Jahres über die Anträge. Der nächste Bewilligungszeitraum beginnt am 01.04.2013.
- (7) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge für besondere Leistungen können bei einem erheblichen Leistungsabfall mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
- (2) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 15 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich. Bei einer Größe der Fakultät über 15 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.
- (4) Der Chief Information Officer (CIO) erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) „Private Dritte“ werden in analoger Anwendung des § 3 Absatz 1 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung bestimmt.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet werden, können jederzeit den Wechsel nach Besoldungsordnung W beantragen. Aus diesem Anlass können besondere Leistungsbezüge nach § 5 dieser Richtlinie gewährt werden. Die Höhe dieser besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach den während ihres Dienstverhältnisses im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.